

**VÖLKERRECHT
SCHIEDSGERICHE. EIN
POPULAR-WISSENSCHAFTLICHER
VORTRAG**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649194230

Völkerrecht schiedsgerichte. Ein popular-wissenschaftlicher Vortrag by Christian Meurer

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

CHRISTIAN MEURER

**VÖLKERRECHT
SCHIEDSGERICHE. EIN
POPULAR-WISSENSCHAFTLICHER
VORTRAG**

2469

34
n. 5

8 2 1

Völkerrechtliche
Schiedsgerichte.

Ein populär-wissenschaftlicher Vortrag

von

Dr. Christian Meurer,

a. p. Professor der Rechte an der F. Universität Würzburg.



Würzburg.

Verlag von Georg Herz.

1890.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that proper record-keeping is essential for transparency and accountability, particularly in the context of public administration and financial management. The text notes that without reliable records, it is difficult to track the flow of funds and ensure that resources are being used as intended.

2. The second part of the document addresses the challenges associated with data collection and analysis. It highlights that gathering comprehensive data from various sources can be a complex and time-consuming process. However, the benefits of having a robust data set are significant, as it allows for more informed decision-making and the identification of trends and patterns. The document suggests that investing in data management systems and training staff can help overcome these challenges.

3. The third part of the document focuses on the role of technology in improving efficiency and effectiveness. It discusses how digital tools and platforms can streamline processes, reduce errors, and facilitate communication. For example, the use of cloud-based systems can ensure that data is accessible and up-to-date across different departments. The text also mentions the importance of cybersecurity measures to protect sensitive information from unauthorized access.

4. The fourth part of the document explores the impact of external factors on organizational performance. It notes that economic conditions, regulatory changes, and market fluctuations can all have a significant influence on an organization's ability to achieve its goals. The document suggests that organizations should regularly assess their external environment and adjust their strategies accordingly to remain competitive and resilient.

5. The fifth and final part of the document provides a summary of the key findings and recommendations. It reiterates the importance of strong governance, effective communication, and a commitment to continuous improvement. The document concludes by stating that these principles are essential for any organization that seeks to succeed in a complex and ever-changing world.

Hochverehrte Damen!

Meine Herrn!

*) Streitigkeiten kommen nicht nur unter Menschen, sondern auch unter Staaten vor. Das letzte Mittel, völkerrechtliche Differenzen zu entscheiden, ist der Krieg. Leider stellt derselbe den Volkswohlstand, das Familienglück, ja unter Umständen die Existenz des Staates auf das Spiel. Deshalb drängt das Völkerrecht auf eine weniger gewaltsame Lösung.

Ich spreche nicht vom Duell der Staatsoberhäupter, auf das der Unverstand mitunter abhebt. Karl IX. von Schweden forderte noch 1611 den König Christian IV. von Dänemark zum Zweikampf, und auch Gustav IV. vermeinte noch, auf diese Weise mit Napoleon I. Abrechnung halten zu können. Die Feindschaft der Völker würde hierdurch nur geschürt, der kriegerische Austrag nur hinausgeschoben und um so fürchtbarer.

Die durch das Völkerrecht entwickelten Mittel zur Beseitigung internationaler Conflicte sind theils gütlicher, theils unfriedlicher Natur. Zu den letzteren rechnet man die Retorsion, Repressalien und die Friedensblotade.

Gütliche Mittel zur Beseitigung völkerrechtlicher Streitpunkte sind:

1. Die diplomatischen Verhandlungen. Ist es doch der vornehmste Beruf der Diplomatie, Collisionen im Völkergetriebe vorzubeugen und ihre Wirkungen zu beseitigen. Hier zeigt sich der

*) Dieser Vortrag wurde am 27. Februar 1890 im großen Schranensaal in Würzburg zum Besten des Würzburger Volksbildungsvereins und der deutschen Interessen im Ausland gehalten.

Meister. Als wirksamste Unterstützung hat sich neuerdings die Kundgebung von Aktienstücken erwiesen, wodurch auf die öffentliche Meinung eingewirkt wird. Will ein Ausgleich nicht gelingen, so erbittet man

2. die guten Dienste einer neutralen Macht, die sich unter Umständen aber auch dazu erbietet. So bot 1867 England in der Luxemburger Frage Preußen seine bons offices an, und dies führte zur Vondoner Conferenz und dem Vertrag vom 11. Mai 1867. Ein ähnliches Anerbieten erfolgte von Seiten Englands auch 1870, wurde aber von Frankreich abgelehnt. Das Pariser Protocol von 1856 hatte das Mittel der guten Dienste besonders empfohlen.

3. Die Vermittlung bedeutet mehr. Während der Staat, dessen bons offices angenommen sind, auch bei nur einseitigem Anrufen thätig wird und — möglicher Weise nur in einseitigem Interesse — beruhigt, besänftigt und versöhnt, auch weiter nach Abbruch des Verkehrs den Meinungsaustrausch ermöglicht, ist der Vermittler, wie dies Fürst Bismarck für seine Thätigkeit im Jahr 1878 behauptete, der „ehrliebe Makler“, welcher immer beiden Parteien zu ihrem Recht verhelfen will, wie denn auch für eine solche Thätigkeit die Zustimmung jeder Partei erforderlich ist. Das Endziel ist hier stets wirkliche Versöhnung in einem besonderen Traktat, den der Vermittler durch seine Unterschrift nicht selten garantiert. Der Vermittler ist die eigentlich gestaltende Kraft, aber nicht die entscheidende Macht. Die Parteien sind seinem Ausspruch nicht unterworfen, vielmehr ruht die endgiltige Lösung auf der durch den Vermittler herbeigeführten Uebereinstimmung der Parteien. So vermittelte in früheren Zeiten öfters der Papst. Zum letzten Mal wurde ihm dieses Amt 1885 im Karolinenstreit auf Deutschlands Vorschlag übertragen. Schiedsrichter war er damals nicht. Die Vermittlung geschieht nicht selten auf Congressen, welche aber auch mitunter die Befolgung ihrer Entscheidungen vorschreiben und erzwingen.

Das vorzüglichste Mittel zur Ausgleichung collidirender Staatsinteressen ist und bleibt aber der

Schiedspruch. Dieser verbürgt vor Allem die Gerechtigkeit der Lösung, denn er ist ein Richterspruch; und er schafft Ruhe, denn die Parteien haben sich ihm unterworfen. Damit ist zugleich sein Wesen bezeichnet. Der Schiedspruch vermittelt nicht, sondern entscheidet, und die Parteien sind an dieses Urtheil, welches inappellabel ist, gebunden, wenn diese Gebundenheit auch, wie zu zeigen ist, einen sehr precären Charakter hat.

Das Schiedsrichterliche Institut hat neuestens eine besondere Zugkraft bekommen. Aus diesem Jahrhundert sind etwa 30 Anwendungsfälle bekannt, wobei die sogenannten Schiedsrichterlichen Commissionen nicht einmal mitgezählt sind. Am öftesten haben England und die vereinigten Staaten Nordamerikas einen Schiedspruch verlangt. Sie betrafen staatliches Eigenthum, staatliche Grenzen, Schadensersatzforderungen aus verschiedenen Gründen, Neutralitätsverletzungen, Auslegung und Ausführung von Verträgen. Der interessanteste Fall, der denn auch die übertriebensten Hoffnungen auf die Zukunft der Schiedsgerichte geweckt hat, betrifft die sogenannten Alabama-Claims. Im Nordamerikanischen Bürgerkrieg in den 60er Jahren waren die Häfen der aufrehrerischen Südstaaten blockiert und so die südstaatliche Regierung in Richmond behindert, in den eigenen Gewässern Schiffe auszurüsten. Sie ließ deshalb in Liverpool Caperschiffe bauen, welche unter der Flagge der Conföderation den Norden anfielen, die dortigen Schiffe plünderten und in den Grund bohrten. Der Norden hatte durch diese Schiffe, unter welchen die Alabama eine besondere Berühmtheit erlangte, furchtbar zu leiden. Da nun die Erbauung von feindlichen Schiffen auf neutralem Boden durch das Völkerrecht verboten ist, protestirte der unionistische Gesandte in London gegen die englische Neutralitätsverletzung. Nach dem Krieg forderten die Vereinigten Staaten in so energischer Weise von England Schadenersatz, daß ein Krieg in Sicht war. Da einigte man sich auf ein Schiedsgericht. Nach dem Vertrag von Washington v. J. 1871 wurde zur Entscheidung der Alabama-Claims ein Schiedsgericht bestellt, der Art, daß außer England und der Union noch die

Schweiz und Brasilien sowie Italien, letzteres mit dem Recht des Vorsitzes, je ein Mitglied ernannten. Die Sitzungen fanden in Genf statt und wurden am 15. Dezember 1871 eröffnet. Die Union forderte nicht nur Ersatz für die directen Verluste, sondern auch für den indirecten, durch die Verlängerung des Krieges entstandenen Schaden. Da die Grundzüge des Washingtoner Vertrages diesen Fall nicht vorgesehen hatten, stritt man über die Kompetenz, und die gegnerischen Vertreter gerietten scharf aneinander. Nunmehr erklärte das Tribunal, es bestimme seine Kompetenz selbst — von den deutschen Völkerrechtslehrern hält dies Geselden heute noch für falsch. Die Energie half, und fühlte sich England durch diesen Beschluß verlezt, so wurde es durch den weiteren Beschluß wieder versöhnt, daß Mangels einer genügenden Basis für die Abschätzung, die indirect claims eine Berücksichtigung nicht finden könnten. Unter der allgemeinen Spannung der civilisirten Welt wurde am 14. September 1872 der Schiedsspruch verkündet. Dieser fiel zu Gunsten der Union aus und England wurde verurtheilt, an erstere 15 Millionen Dollars als Schadenersatz zu bezahlen, was denn auch geschah.

Ich möchte nun im Folgenden zwei Fragen beantworten:

1. Welches ist die Organisation und das Verfahren beim völkerrechtlichen Schiedsgericht?

2. Wie gestaltet sich mutmaßlich seine Zukunft?

Die erstere Frage ist für den Laien die schwierigere, die andere die interessantere.

1. Was die erste Frage anlangt, so will ich Folgendes vorausschicken. Maßgebend für Organisation und Verfahren sind vor Allem die diesbezüglichen Vereinbarungen. Nun ist es aber Thatsache, daß die Schiedsverträge regelmäßig nur gewisse Grundzüge feststellen, an die dann der Schiedsrichter wie an ein Geleß gebunden ist. Wonach regelt sich aber das Weitere? Es wird nicht bestritten, daß hier gewisse Rechtsätze gelten. Aber wo finden wir diese? Es ist die Eigenthümlichkeit jedes unentwickelten Rechts und so auch des Völkerrechts, daß die einzelnen Normen weniger im Paragraphen

präcisiert sind, als vielmehr in der Uebung hervortreten. Das beste Mittel, sich über Organisation und Verfahren der völkerrrechtlichen Schiedsgerichte zu unterrichten, ist daher das Studium der bekannt gegebenen Rechtsfälle, in welchen sich die Rechtsmeinung practisch geäußert hat. Leider bleibt hierbei gar Vieles strittig, wie allüberall da, wo die Gewohnheit die Hauptrechtsquelle ist. Dazu kommt Folgendes: Die völkerrrechtlichen Schiedsgerichte haben sich in Anlehnung an die privatrechtlichen Schiedsgerichte entwickelt. Ueber letztere hat schon das römische Recht detaillirte Bestimmungen getroffen, die dann aber im Verlauf der Zeit in den einzelnen Staaten eine ganz erhebliche Abänderung erfahren haben. Organisation und Verfahren der privatrechtlichen Schiedsgerichte sind demgemäß in den einzelnen Staaten verschieden, und das wirkt dann selbstverständlich auch seine Schatten auf die einzelstaatlichen Auffassungen über internationale Schiedsgerichte. So herrscht denn auf diesem Gebiet noch viel Streit. Das Beste wäre, wenn die einzelnen der Völkerrrechtsgemeinschaft angehörigen Staaten sich insgesammt, oder doch die auf ein Schiedsgericht abhebenden Parteien im einzelnen Fall auf ein Reglement einigen würden. Dazu würde sich vor Allem das von Prof. Goldschmidt in Berlin ausgearbeitete Reglement eignen, welches das institut de droit international nach eingehender Verathung zu Genf 1874 und zu Haag 1875 angenommen und den einzelnen Regierungen zugestellt hat. Dasselbe ist in erster Linie der Völkerrrechtspraxis entnommen und im Uebrigen unter Berücksichtigung der verschiedenen Rechtsgrundsätze über privatrechtliche Schiedsgerichte und der internationalen Bedürfnisse frei entwickelt.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die völkerrrechtliche Lehre vom schiedsgerichtlichen Verfahren zu den complicirteren Lehren der Rechtswissenschaft gehört. Ich kann zu den controvertiren Punkten in einem populär-wissenschaftlichen Vortrag selbstverständlich nicht Stellung nehmen. Ich will vielmehr nur das hervorheben, was von allgemeinerem Interesse ist und feststeht. In einigen kräftigen Zügen will ich Ihnen ein Bild der schiedsgerichtlichen Organisation